

Allgemeine Annahmebedingungen der oeko-baustoffe GmbH

1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Materialien zur Verwertung in unseren Betriebsteilen die nachfolgenden „Allgemeinen Annahmebedingungen“ zugrunde; sie gelten nur für Schuldverhältnisse, die nach dem 01.01.2002 entstanden sind. Der Geltung von etwaigen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Anlieferung und Abnahme

2.1 Die Anlieferung des Materials erfolgt durch den Anlieferer an unsere Anlage, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Materials durch uns an anderer Stelle vereinbart.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

2.4 Bei der Anlieferung des Materials durch den Anlieferer an unsere Anlage erfolgt das Befahren des Geländes und das Abkippen des Materials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Zufahrtsstraße oder für die Beschaffenheit des Geländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens unseres Geländes oder während des Abkippens des Materials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.

2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Empfangsscheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, den ausgefüllten Empfangsschein, sowie - außer, wenn das Material von uns abgeholt wird - die Aufzeichnungen auf unserem Empfangsschein betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Materials zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Empfangsscheins bestätigt der Unterzeichner die Unbedenklichkeit des angelieferten Materials und die Anerkennung unserer Allgemeinen Annahmebedingungen.

Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die den Annahmeschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Anlieferung des Materials bevollmächtigt.

3. Anlieferung von Material und deren Prüfung

3.1 Bei der Beförderung von Material ist die Zulässigkeit der Transporte vorab durch Entsorgungsnachweise zu belegen. Die abfallrechtlichen Anforderungen an Transport von Material sind hinsichtlich der Nachweisführung zu beachten. Falls eine Nachweisführung nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, werden unsere fortlaufend nummerierten Empfangsscheine verwendet.

Der Anlieferer erkennt an, dass er für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, alle Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der deswegen notwendigen Entsorgung anfallen. Empfangsscheine und/oder Begleitscheine sind vom Anlieferer mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.2 Unsere Anlieferer haben für einen umweltgerechten und sicheren Transport durch

- Verwendung geeigneter, einwandfrei funktionierender Transportmittel und Behälter
- Sicherung und Abdeckung, Abplanen bzw. Abnetzen jeder Ladung
- Verhindern von Emissionen (Staub, austretende Flüssigkeiten usw.)
- Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte
- vollständiges Entleeren und Reinigen der Ladefläche nach dem Abladen sowie für Fahrzeugreinigung Sorge zu tragen.

3.3 Es dürfen nur nachstehende Materialien angeliefert werden:

- 17 01 01 Betonbruch - bewehrt/unbewehrt
- 17 01 02 Ziegel
- 17 05 04 Boden und Steine
- 20 02 02 Boden und Steine
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Fliesen, Ziegel, Keramik
- 17 03 02 Asphalt – teerfrei.

Diese Materialien müssen frei sein von Verunreinigungen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere oder teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter

sowie sonstige organische (polyzyklische) Kohlenwasserstoffe und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Wassers zu verändern.

3.4 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Materials im Eingangsbereich unserer Anlage eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Materials dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Materials, z. B. aufgrund früherer

Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Materials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfüllen.

3.5 Das Betreten und Befahren unseres Geländes und das Abkippen von Material ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen auf unserer Anlage strengstens untersagt. Das Material darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Unser Personal ist berechtigt, Proben aus den angelieferten Materialien zu entnehmen. Hat unser Personal Zweifel an der Unbedenklichkeit, so ist es berechtigt, dieses zurückzuweisen.

3.6 Sollten in Bezug auf Beschaffenheit oder Kennzeichnung des Materials Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material von Beschaffenheit und/oder Herkunft her nicht unsere Annahmebedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung und Entsorgung trägt der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Material entstehen, es sei denn, der Anlieferer hat dies nicht zu vertreten. *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Material beruht und die Voraussetzungen von Satz 4 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.*

3.7 Kraftfahrzeuge dürfen auf unserem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebots- und Verbotsschilder zu beachten. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Containern auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten im übrigen die allgemeinen Verkehrsregeln.

3.8 Der Anlieferer versichert, dass das angelieferte Material frei von Rechten Dritter ist. Mit Aushändigung des Empfangsscheins geht das Material in unser Eigentum über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht den Bedingungen unter Ziff. 3.3 entsprechen.

3.9 Erfüllungsort für die Anlieferung von Material ist der von uns jeweils bezeichnete Betriebsteil, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.